# Bauwerksprüfungen im Gefahrenbereich der Deutschen Bahn AG

Dieses Dokument beschäftigt sich mit den von der Eisenbahn einzuholenden, erforderlichen Dokumenten für Bauwerksprüfungen nach DIN 1076, die an Bauwerken durchgeführt werden, die sich unmittelbar im Bereich der Eisenbahn befinden.

Grundsätzlich gilt: Bei Arbeiten, die den Gefahrenbereich der Bahn tangieren, ist eine Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG (DB AG) bzw. des Eisenbahnverkehrsunternehmens durchzuführen. Die hier beschriebenen Maßnahmen orientieren sich an der Vorgehensweise im Bereich der DB AG. Bei sonstigen Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Bahnbetreibern sind die Maßnahmen im Detail abzustimmen.

Grundsätzlich darf das Eisenbahnverkehrsunternehmen die Arbeiten nicht verwehren, sondern ist gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz zur Mitwirkung verpflichtet. Diese Mitwirkungs- und hoheitliche Sicherungspflicht gehören bei allen Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG zu den gesetzlichen Baulastenaufgabe der Kreuzungsbeteiligten und erfolgt unentgeltlich. Es ist jedoch zu beachten, dass der Zustimmungsprozess eine gewisse Bearbeitungszeit bedarf.

**Hauptprüfung**

**Was ist zu beachten:**

Wenn der Bahnbereich betreten werden muss, kann dies nur mit der Zustimmung der Deutschen Bahn AG, einer örtlichen Einweisung, eines gültigen Sicherungsplanes und mit den sich aus dem Sicherungsplan ergebenden Sicherungsmaßnahmen erfolgen.
Ansprechpartner bei der Deutschen Bahn AG sind hierfür der Baubetriebskoordinator bzw. der Anlagenverantwortliche.
Bei Arbeiten im Gefahrenbereich oder in unmittelbarer Nähe zum Gefahrenbereich muss u.a. nach der RIL 406 der Deutschen Bahn eine Betra (Betriebs- und Bauanweisung) beantragt werden, wenn zum Beispiel Sperrpausen oder andere betriebliche Maßnahmen erforderlich sind, um die Arbeiten sicher durchführen zu können.
Gefahrenbereich = Raum unter / über / neben der Gleise. Der Gefahrenbereich wird von der Deutschen Bahn AG im Einzelfall definiert. Ohne genaue Angaben bezüglich dieses Bereiches sollte man dem Bahnbereich fernbleiben und diesen nicht betreten.

Welche Beteiligten sind zusätzlich erforderlich:

- **BBK – Baubetriebskoordinator von DB AG**
- **BzS – für den Bahnbetrieb zuständige Stelle der Deutschen Bahn AG**
- **BÜB – Bauüberwacher Bahn**

Welche Unterlagen sind erforderlich:

- **Baubetriebliche Anmeldung (wird erstellt von Bauüberwacher Bahn (BÜB))**
- **Betra-Antrag (wird erstellt von Bauüberwacher Bahn (BÜB)) auf Grundlage der Ril 406**
- **Betra (wird erstellt von DB AG)**
- **Sicherungsplan (1. Seite wird erstellt von AN, weitere Bearbeitung durch BzS, Sicherungsfirma und Sicherungsüberwacher)**

Welche Vorlauffristen sind zu beachten:

- **Frühzeitige Abstimmung der vorgesehenen Arbeiten mit der DB AG**
- **Spätestens 15 Wochen vor Baubeginn Erstellung der Baubetrieblichen Anmeldung**
- **Spätestens 8 Wochen vor Baubeginn Erstellung des Betra-Antrages**
- **Spätestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn Einreichung des Sicherungsplanes**
- **Ggf. sind weitere Fristen zu beachten.**

Am besten bedient man sich eines für die Bauüberwachung präqualifizierten Ingenieurbüros. Diese Bahnvertragspartner kennen die örtlichen Ansprechpartner und dienen als Schnittstelle.

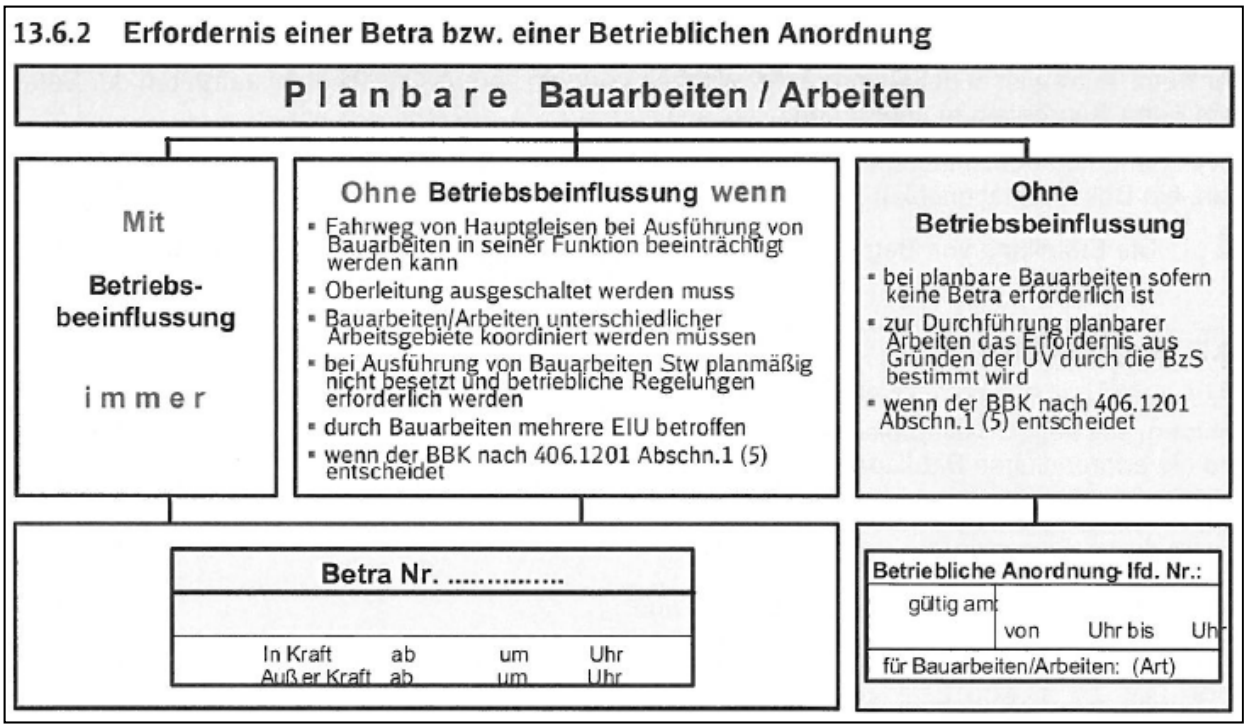

Abbildung 1: schematische Darstellung der Erfordernis einer Betra

**Einfache Prüfung:**

Auch bei der Einfachen Prüfung sollte eine Abstimmung mit der DB AG durchgeführt werden, da nur die DB AG die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb einschätzen kann. Prinzipiell ist es möglich, wenn der Bahnbereich nicht betreten werden muss bzw. der Gefahrenbereich der Eisenbahn nicht tangiert wird, dass keine Betra und/oder kein Sicherungsplan beantragt bzw. erstellt werden muss. Ist im Einzelfall zu überprüfen, da grundsätzlich keine allgemeingültige Aussage getroffen werden kann.

Ein Sicherungsplan ist erforderlich, wenn sich Personen im Bahnbereich (bzw. als Anhalt innerhalb eines Abstandes von 5 m, die DB empfiehlt sogar 10 m von der Gleisachse) aufhalten. Eine Betra ist dann nicht erforderlich, wenn keine Gleissperrungen für die vorgesehenen Tätigkeiten erforderlich sind und keine anderen Voraussetzungen gemäß Ril 406.1201 (2) erfüllt werden, die eine Betra erforderlich machen. Ist bei einer Einfachen Prüfung die Abschaltung von Oberleitungen oder eine Gleissperrung notwendig, muss wie bei Hauptprüfungen vorgegangen werden und eine Betra beantragt werden.

**In Bezug genommene Normen, Richtlinien und Merkblätter:**

[1] Ril 406 - Baubetriebsplanung, Betra / Stand 04/2016
[2] EkrG - Eisenbahnkreuzungsgesetz / Stand 11/2006
[3] Schreiben BMVI vom 29.01.2014, AZ: StB 15/7174.2/5-14/2095549

Die Merkblätter stellen die abgestimmte und mehrheitliche Meinung der Mitglieder im Arbeitskreis Bauwerksprüfung nach DIN 1076 dar. Sie stellen keine verbindliche Festlegung dar, sondern verstehen sich als Empfehlung für den in der Praxis tätigen Ingenieur.

Für Rückfragen, Hinweise und Anregungen wenden Sie sich bitte an den Arbeitskreis Bauwerksprüfungen nach DIN 1076.
Für dieses Merkblatt ist der Ansprechpartner: Herr Dipl.-Ing. Steffen Keinath